

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/14/8537</b> Status: öffentlich Datum: 26.06.2014 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Klütz für einen Teilbereich rückwärtig der "Boltenhagener Straße" in Klütz</b> <b>Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevorvertretung Hohenkirchen	

## **Sachverhalt:**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Klütz und umfasst einen Teilbereich östlich der Boltenhagener Straße rückwärtig der bebauten Grundstücke an der Ecke Boltenhagener Straße/ Wismarsche Straße.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, eine Wohnbebauung in der zweiten Reihe zuzulassen. Es besteht das Ziel, eine Nachverdichtung auf dem vorhandenen, bebauten Grundstücksteil zu ermöglichen. Die hieran anschließende vorhandene Grünfläche ist zu berücksichtigen und soll künftig als Gartenland genutzt werden.

Die Wohnnutzung soll - wie in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden - gestärkt werden.

Da die Bebauung innerhalb des Quartiers und nicht straßenbegleitend errichtet werden soll, sollen maximal zwei Vollgeschosse zuzüglich Dachgeschoß oder zuzüglich Staffelgeschoß zulässig sein können.

Gestalterisch sind auf Grund der Lage innerhalb des Quartiers sowohl traditionelle Bauformen mit steil geneigtem Dach als auch das Staffelgeschoß zulässig.

Die Gemeinde Hohenkirchen wird um Stellungnahme gebeten.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Klütz für einen Teilbereich rückwärtig der „Boltenhagener Straße“ in Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine – werden vom Investor getragen.

## **Anlagen:**

1. Auszug – Entwurf-Konzept  
Entwurfsunterlagen - Protokollant

---

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung